

recherchiert von: **Nicola Dissel-Schneider** am 17.01.2013**Autor:** Nicola Dissel-Schneider, RA'in**Datum:** 27.01.2012**Quelle:****Normen:**

§ 16 ErbStG 1974, § 17
ErbStG 1974, § 13 ErbStG
1974, § 13 ErbStG 1974, § 3
ErbStG 1974, § 25 ErbStG
1974, § 2325 BGB, § 10
ErbStG 1974, § 9 ErbStG
1974, § 12 ErbStG 1974, § 12
BewG, § 2065 BGB, § 2151
BGB

Fundstelle: AnwZert ErbR 1/2012, Anm. 2

Steuerliche Optimierung von Ehegattentestamenten und Gestaltungsmöglichkeiten der Erben (Teil 1)

A. Einleitung

Nachlassplanung ist nicht nur ein Thema für große Vermögen oder gar nur für Betriebsvermögen. Optimierungspotential besteht durchaus auch bei mittleren Vermögensgrößen und erschöpft sich bei weitem nicht darin, zur Nutzung von Freibeträgen Vermögen zu Lebzeiten auf die nachfolgende Generation zu übertragen.

B. Die Rechtslage

I. Objektive Darstellung der Rechtslage

1. Optimierung des gemeinschaftlichen Testaments

a) Ausgangslage

In Deutschland sind die Mehrheit von letztwilligen Verfügungen gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten. In der Regel wird dabei die Form des sog. Berliner Testaments gewählt, indem sich die Ehegatten gegenseitig als Erben bzw. Vorerben und die gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen als Schlusserben bzw. Nacherben einsetzen. Hauptziel dieser Nachfolgeregelung ist die vorrangige Absicherung des überlebenden Ehegatten und die Vermeidung einer Erbauseinandersetzung bei Tod des ersten Ehegatten.

Das Berliner Testament ist jedoch immer dann nachteilig, wenn das zu übertragende Vermögen die bestehenden Freibeträge übersteigt, denn im ersten Erbgang gehen die Freibeträge des Schlusserben und des Nacherben verloren. Darüber hinaus kann es zu einer Doppelbelastung des Nachlasses mit Erbschaftsteuern kommen.

b) Blick auf die Freibeträge

Ob zur Vermeidung von Erbschaftsteuer vor dem ersten Erbfall Schritte zur vorweggenommenen Erbfolge oder im ersten Erbgang neben der Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten weitere Verfügungen von Todes wegen anzuraten sind, hängt davon ab, ob die Freibeträge im ersten Erbgang tatsächlich ausgeschöpft werden.

Seit Inkrafttreten des neuen Erbschaftsteuergesetzes zum 01.01.2009 wurden die Erbschaftsteuerfreibeträge zugunsten des Ehegatten und der Kinder deutlich angehoben. Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde zudem auch der eingetragene Lebenspartner zum 01.01.2011 dem Ehegatten vollständig gleichgestellt.

Zunächst besteht unabhängig vom Güterstand zugunsten des Ehegatten ein Freibetrag von

500.000 Euro (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Darüber hinaus existiert ein Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro, der jedoch um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge Hinterbliebener gekürzt wird (§ 17 Abs. 1 ErbStG). Hierzu zählen die Pensionen von Beamten, gesetzliche Rentenversicherungsbezüge, Versorgungsbezüge berufsständischer Pflichtversicherungen oder auch Betriebsrenten. Ferner besteht für den Hausrat inkl. Wäsche und Kleidungsstücke ein Freibetrag in Höhe von 41.000 Euro (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1a ErbStG) und für andere bewegliche Sachen ein zusätzlicher Freibetrag von 12.000 Euro (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1b ErbStG).

Eine weitere wichtige Vergünstigung zur Absicherung des Ehegatten besteht in der steuerfreien Übertragung des selbstgenutzten Familienheims von Todes wegen auf den Ehegatten. Diese Vergünstigung setzt allerdings voraus, dass der Ehegatte das Familienheim für einen Zeitraum von zehn Jahren weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG). In den Fällen, in denen zwar nicht der Ehegatte, aber ein gemeinsames Kind das Familienheim zu eigenen Wohnzwecken nutzen und hierzu übertragen erhalten soll, besteht auch für das Kind die Möglichkeit, das Familienheim von Todes wegen steuerfrei übertragen zu erhalten (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG). In diesem Fall gilt die steuerliche Vergünstigung jedoch nur für ein Familienheim mit einer Größe bis zu 200 qm.

Darüber hinaus ist in den Fällen des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft der pauschale bzw. fiktive Zugewinnausgleich kein steuerpflichtiger Erwerb i.S.d. § 3 ErbStG.

c) Verfügungen zu Lebzeiten

Bei Erbmassen über diese Freibeträge hinaus sollten im Vorfeld Gestaltungen erwogen werden, die Kinder bereits zu Lebzeiten als vorweggenommene Erbfolge zu begünstigen oder sie bereits beim ersten Erbgang beteiligen.

Zunächst besteht die Möglichkeit einer frühzeitigen Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten, um die Steuerfreibeträge nach § 16 ErbStG im Ablauf von zehn Jahren mehrfach nutzen zu können. Werden zu Lebzeiten Grundstücke übertragen, wird dies häufig zur finanziellen Absicherung des Schenkers kombiniert mit einem Nießbrauchvorbehalt zu seinen Gunsten. Damit geht das Eigentum bereits auf den zukünftigen Erben über, wobei sich der Erblasser bis zu seinem Tod die Nutzung des Grundstücks vorbehält, so dass z.B. die Mieteinnahmen beim Erblasser bis zu dessen Tod verbleiben.

Seit der Erbschaftsteuerreform 2009 und der Aufhebung des § 25 ErbStG a.F. kann in solchen Fällen das Nießbrauchsrecht als Gegenleistung für die Grundstücksschenkung in Abzug gebracht werden. Zivilrechtlich ist jedoch bei derartigen Gestaltungen zu beachten, dass eine solche Übertragung nicht dazu führt, dass Pflichtteilsansprüche reduziert werden. Da der Schenker durch den Nießbrauch das wirtschaftliche Eigentum nicht aus der Hand gibt, beginnt die Zehn-Jahresfrist des § 2325 Abs. 3 BGB nicht zu laufen. Alternativ bietet sich hier statt eines Nießbrauchs die Vereinbarung einer dauernden Last oder einer Leibrente als Gegenleistung an, um auf diesem Weg den Schenker finanziell abzusichern.

Eine weitere Möglichkeit, die Ehegatten zu Lebzeiten gegenseitig auf den Todesfall abzusichern und im Todesfall eine erbschaftsteuerfreie Leistung zu erhalten, ist der Abschluss von Lebensversicherungen. Leistungen von Lebensversicherungen zählen nicht zum steuerpflichtigem Erwerb im Todesfall, sofern es sich um eine Lebensversicherung handelt, die auf das Leben des zweiten Ehegatten abgeschlossen ist, jedoch durch Prämien des ersten Ehegatten bezahlt wird, der auch selbst wiederum bezugsberechtigt ist. Diejenige Person, die bezugsberechtigt ist, muss auch die Prämien eingezahlt haben. Nur dann liegt kein Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG vor.

Schließen beide Ehegatten überkreuz derartige Versicherungen ab, sind beide gleichermaßen für den Todesfall des anderen abgesichert. Fehlen einem Ehegatten hierzu die finanziellen Mittel, muss der andere Ehegatte diese dem ersten Ehegatten im Vorfeld schenken. Hierzu reichen die Erbschaftsteuerfreibeträge im Regelfall problemlos aus. Wichtig ist, dass der zunächst vermögenslose Ehegatte die Prämien aus eigenem Vermögen zahlt und nicht der andere Ehegatte die Prämienzahlung direkt übernimmt.

d) Verfügungen im Zusammenhang mit dem Erbfall

Scheut man eine Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten, bleibt bei Vermögen, die die Erbschaftsteuerfreibeträge übersteigen, zum Zwecke der Reduzierung der Erbschaftsteuer

die Alternative, bereits den ersten Erbgang zu kombinieren mit Vermächtnissen zugunsten von Kindern und Enkeln zur Ausschöpfung von Steuerfreibeträgen. Gleichzeitig werden die Vermächtnisse gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit behandelt und reduzieren somit den zu versteuernden Nachlass. In diesem Zusammenhang muss jedoch stets auch die Frage nach einer ausreichenden Liquidität des überlebenden Ehegatten in die Überlegungen mit einbezogen werden. Die angestrebte Steuerersparnis verfehlt ihr Ziel, wenn der überlebende Ehegatte zur Erfüllung eines Vermächtnisses das Vermögen angreifen muss, das ihm eigentlich zur eigenen Absicherung verbleiben sollte.

Um die Liquidität des überlebenden Ehegatten zu schonen, wird zum Teil die Fälligkeit der Auszahlung des Vermächtnisses testamentarisch hinausgezögert, indem das Vermächtnis erst bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses nach dem Erbfall fällig wird, z.B. mit dem Tod des zweiten Ehegatten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei einer solchen Gestaltung, bei der die Fälligkeit des Vermächtnisses von einem unbestimmten Ereignis abhängt, das Vermächtnis zunächst nicht als Nachlassverbindlichkeit in Abzug gebracht werden darf. Als Folge fällt zunächst die Erbschaftsteuer ungekürzt auf den gesamten Nachlass an und ist auch in dieser Höhe sofort fällig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG i.V.m. § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG). Diese (unerwünschte) Rechtsfolge tritt jedoch dann nicht ein, wenn der Erblasser das Vermächtnis von Beginn an zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem ersten Erbfall fällig werden lässt. In diesem Fall entsteht die Steuer bei den Kindern und als Folge auch die Abzugsfähigkeit als Nachlassverbindlichkeit beim überlebenden Ehegatten bereits im Zeitpunkt des Todes des Erblassers.

In diesem Zusammenhang sind wiederum zwei Dinge zu beachten: zum einen sollte gewährleistet sein, dass die bedachten Kinder, obwohl das Vermächtnis noch nicht zum Zeitpunkt des Erbfalls fällig ist, anderweitig über ausreichende Mittel verfügen, zumindest die sofort fällige Erbschaftsteuer zu zahlen. Zum anderen sind die Regelungen des § 12 Abs. 1 ErbStG, § 12 Abs. 3 BewG zu beachten, nach denen ein Abzinseffekt eintritt, der größer wird, je länger der Zeitraum ist, der zwischen der Fälligkeit des Vermächtnisses und dem Erbfall liegt.

II. Rechtliche Würdigung

Der Blick auf die Freibeträge und die Planung von Maßnahmen zur vorweggenommenen Erbfolge sind in der Praxis nie aus dem Auge zu lassen, um eine erbschaftssteuerliche Optimierung zu erreichen.

C. Auswirkungen für die Praxis

In den Mittelpunkt der erbrechtlichen Beratung setzen Mandanten sehr häufig das Ziel, Erbschaftsteuer sparen zu wollen. Im Hinblick auf die neuen Erbschaftsteuerfreibeträge ist jedoch bei kleineren bis mittleren Einkommen zu prüfen, ob sich der Erblasser überhaupt noch durch dieses Ziel der Ersparnis von Erbschaftsteuer lenken/beschränken lassen muss, insbesondere wenn das wesentliche Vermögen das bestehende Familienheim ist und dieses auf den überlebenden Ehegatten zur Eigennutzung übertragen werden soll.

Besteht ein Vermögen in einer Größenordnung oberhalb der Erbschaftsteuerfreibeträge und soll durch eine vorweggenommene Erbfolge bereits zu Lebzeiten des Erblassers Vermögen auf die nächste Generation übertragen werden, erlauben Gestaltungen wie der Nießbrauch, eine zu zahlende Leibrente oder eine dauernde Last eine Absicherung des Erblassers. In diesem Zusammenhang ist jedoch die Frage der Auswirkung solcher Gestaltungen auf Pflichtteilsansprüche zu beachten.

Bei einer Verlagerung der Gestaltung rein auf die Ebene nach dem Tod des ersten Ehegatten ist genau abzuwägen, wer welche finanzielle Belastung tragen soll und tragen kann, sowohl aus dem ererbten Vermögen heraus als auch aus eigenem Vermögen.

Beitrag wird fortgesetzt.

D. Literaturempfehlungen

Siebert, Der Nießbrauchsvorbehalt im Spannungsfeld zwischen Steuervorteil und Pflichtteilsergänzung, Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis, ErbR 2010, 9.

Herrler, Behandlung von Lebensversicherungen im Pflichtteilsrecht: Der goldene Mittelweg des BGH?, ZEV 2010, 333.

© juris GmbH